

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1908)
Heft: 10

Artikel: Der Kongress der internationalen abolitionistischen Föderation
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325628>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Weise der verstorbenen Frau Adam, die sie vor vier Jahren in Bern kennen gelernt hatte.

An dem Schlussbankett, das in der Salle de la Source stattfand, nahmen eine grosse Zahl der fremden Delegierten teil. Mehr als sonst bei unsren Vereinigungen der Fall, wurden Reden gehalten, in denen allen der Dank gegen die Frauen Genfs zum Ausdruck kam. Man schied in dem Gefühl, sich in diesen Stunden näher gekommen zu sein und manch „Auf Wiedersehen“ wurde ausgetauscht.

Nun ist die Tagung vorbei, aber die vielen neuen und brauchbaren Anregungen, die da geboten wurden, bleiben lebendig, und wenn auch nicht alles in kurzer Zeit schon in Erfüllung gehen kann, so wollen wir doch alle unser redlich Teil Arbeit leisten, um zu erreichen, was nur immer möglich ist.

G. B.

Der Kongress der internationalen abolitionistischen Föderation.

Die abolitionistische Föderation, die vom 7.—11. September in Genf tagte, hatte als einzigen Behandlungsgegenstand den Mädchenhandel und seine Beziehungen zur Reglementation aufgestellt. Dadurch wurde es möglich, die Frage eingehend zu besprechen, was sonst bei den meist überladenen Traktandenlisten gewöhnlich nicht der Fall ist. Es waren auch die verschiedenen Nationalkomitees zur Bekämpfung des Mädchenhandels eingeladen worden, und etwa ein Dutzend von ihnen hatten Delegierte geschickt; denn man wünschte vor allem aus, mit diesen ins richtige Einverständnis zu kommen. Es möchte scheinen, als ob das nicht nötig sein sollte, da doch die Föderation, wie die Vereine gegen den Mädchenhandel im Grunde dasselbe Übel bekämpfen; aber es hatte sich ein gewisser Gegensatz herausgebildet dadurch, dass verschiedene der Komitees gegen den Mädchenhandel es ablehnten, zur Reglementierung prinzipiell Stellung zu nehmen, d. h. sie als Grundursache, Quelle des Mädchenhandels zu erklären. Diese Frage war von ihnen offen gelassen worden. Das geschah wohl aus Opportunitätsrücksichten, man wollte sich nicht auf ein Gebiet wagen, wo die Meinungen noch so unabgeklärt, so streitig sind, und zog vor, sich auf dasjenige zu beschränken, wo alle einig sind. Über die Verwerflichkeit des Mädchenhandels herrscht nur eine Stimme, und jeder ist bereit, das Seine zu dessen Bekämpfung zu tun, auch wenn er im übrigen die Reglementierung nicht verwirft. Das mag sonderbar, unlogisch sein, zugegeben; aber es war klug von denen, die den Kampf gegen den Mädchenhandel aufgenommen haben, mit dieser Tatsache zu rechnen und den Zankapfel der Reglementation nicht aufzugreifen. Das wird auch von den Anhängern der Föderation anerkannt, nur glauben sie, der Zeitpunkt sei jetzt gekommen, wo unbeschadet Stellung zu der Frage genommen werden könnte, ja genommen werden müsse, denn, sagen sie, ein erfolgreicher Kampf gegen den Mädchenhandel ist nur möglich, wenn zugleich auch gegen seine Quelle, die öffentlichen Häuser und alles, was drum und dran hängt, vorgegangen wird. Das ist gewiss an sich ganz richtig, obwohl die Behauptung, die Bekämpfer des Mädchenhandels könnten sonst nichts erreichen, über das Ziel hinaus schoss und lebhaftem Proteste rief. Es konnte denn doch nachgewiesen werden, dass schon mancher Erfolg errungen worden, selbst in reglementierten Ländern; besonders wurde auf die Pariser Konvention hingewiesen und betont, dass es kein Kleines sei, die Regierungen zu einheitlichem Vorgehen gewonnen zu haben, was sicherlich nicht möglich gewesen wäre, wenn man sie alle auf den Abolitionismus hätte verpflichten wollen.

Es waren zur gründlichen Behandlung des Gegenstandes fünf Fragen aufgestellt worden, zu denen die Antworten aus verschiedenen Ländern gedruckt vorlagen, wie auch das Referat des Generalberichterstatters, was ermöglichte, dass man sich in den mündlichen Berichten auf die Hauptpunkte beschränken konnte, wodurch Zeit für die Diskussion gewonnen wurde. Zum Schluss wurden dann die Antworten in Resolutionen gefasst, die dem Kongress zur Abstimmung vorgelegt wurden. Wir können hier unmöglich auf Einzelheiten eingehen, so genüge es, die Fragen und die gefassten Beschlüsse anzuführen.

Erste Frage: Ist vom Standpunkt der gesellschaftlichen Sittlichkeit ein Unterschied zu machen zwischen dem auf eigene Gefahr sein Geschäft betreibenden Mädchenhändler und dem sein Geschäft mit obrigkeitlicher Genehmigung betreibenden Kuppler?

Antwort: Der Kongress erklärt erstens, dass vom sittlichen Standpunkte aus kein Unterschied zu machen ist zwischen zwei gleich verwerflichen Gewerben; zweitens, dass hinsichtlich der gesellschaftlichen Folgewirkungen die behördlich geduldete (offizielle) Kuppelei zur öffentlichen Ermutigung der geheimen Kuppelei wird, die deren unentbehrliche Ergänzung bildet.

Zweite Frage: Ist eine Gesetzgebung zur Unterdrückung des Mädchenhandels vereinbar mit der gesetzlichen oder polizeilichen Duldung des Zuhältertums in irgend einer Form?

Antwort: Obgleich in einigen Ländern eine Gesetzgebung zur Unterdrückung des Mädchenhandels neben der Reglementierung besteht, erklärt der Kongress, dass die behördlich genehmigte (patentierte) Kuppelei das Haupthindernis für eine wirksame Bekämpfung des Mädchenhandels bildet; denn das System der Reglementierung schafft zwischen der Polizei und dem Kupplerwesen eine Wechselbeziehung von Diensterweisungen, die durch die staatliche Intervention unterstützt wird, und die unvermeidlich ihren Einfluss zugunsten der Händler und zu Ungunsten ihrer Opfer ausübt.

Dritte Frage: Fallen unter den Begriff Mädchenhandel alle jene geschäftlichen Handlungen (Schritte zur Anknüpfung von Beziehungen, Verlockungen, Überredung, Vergütungen etc.), mittelst derer die öffentlichen Häuser mit Personal versorgt werden?

Antwort: In Anbetracht dessen, dass die geschäftlichen Handlungen, durch welche die öffentlichen Häuser mit weiblichem Personal versorgt werden, tatsächlich Handlungen sind, die unter den Begriff Mädchenhandel fallen, spricht der Kongress den Wunsch aus, die Regierungen möchten sich in ihren Gesetzgebungen bezüglich des Mädchenhandels von den Bestimmungen des Art. 131*) des Entwurfs zu einem schweizerischen Strafrecht inspirieren lassen, jedoch unter Vorbehalt bezüglich der darin vorgesehenen Strafzumessungen.

Vierte Frage: In welchem Verhältnis rekrutieren sich die Opfer des Mädchenhandels aus: a) Nichtprostituierten,

*) Dieser Artikel lautet:

• § 1. Wer eine Frauensperson zur Unzucht mit andern anwirbt oder verhandelt oder anzuwerben sucht,

wer wissentlich an Veranstaltungen mitwirkt, die darauf gerichtet sind, eine Frauensperson andern zur Unzucht zu überliefern, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 2. Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter fünf Jahren:

wenn die Frauensperson minderjährig ist,

wenn sie die Ehefrau, die Tochter oder Grosstochter des Täters ist, oder wenn sie ihm zur Pflege oder Aufsicht anvertraut ist,

wenn sie der Täter einem Bordell zu überliefern suchte,

wenn sie im Ausland der Unzucht überliefert werden sollte,

wenn der Täter List, Gewalt oder Drohung gegen eine Person verübt hat.

War die Frauensperson unbescholt und ist sie der Unzucht mit andern überliefert worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

§ 3. Mit der Freiheitsstrafe kann Busse bis zu 10,000 Fr. verbunden werden.

b) eingeschriebenen Prostituierten und c) nichteingeschriebenen Prostituierten?

Antwort: 1. Aus den unparteiischen über die Beschaffung der Opfer des Mädchenhandels angestellten Untersuchungen geht hervor, dass die der Prostitution fern stehende weibliche Bevölkerung den Mädchenhändlern die leichteste und begehrteste Beute bietet. Der Kongress stellt folglich fest, dass das behördlich geduldete und das geheime Kupplertum, sowie die Reglementierung, deren unvermeidliche Ergänzung es bildet, in erster Linie das ehrbare junge Mädchen bedrohen.

2. Der Kongress spricht den Wunsch aus: A. das Zentralbureau des internationalen Vereins gegen den Mädchenhandel in London möge sich bestreben, die Bestandteile einer möglichst vollständigen Statistik über die Frage zu sammeln, in welchem Zahlenverhältnis die Beschaffung des Personals für die Häuser stattfindet, unter a) den Nichtprostituierten, b) den eingeschriebenen Prostituierten und c) den nichteingeschriebenen Prostituierten;

B. die Regierungen möchten nach gemeinsamem Überkommen die nötigen Massnahmen treffen, um eine strenge Überwachung der Bureaux und Agenturen, die sich mit der Plazierung von Frauen oder jungen Mädchen im In- oder Auslande befassen, auszuüben.

Fünfte Frage: Welche Rolle kommt dem Zuhälter den Tatsachen des Mädchenhandels gegenüber zu?

Antwort: 1. Der Unternehmer eines öffentlichen Hauses ist hinsichtlich des Mädchenhandels weitaus der gefährlichste Kuppler und Zuhälter zugleich.

2. Die Zuhälter im eigentlichen Sinne des Wortes sind die gewohnheitsmässige Ergänzung der Prostitution. Ihre Zahl steigt beträchtlich überall da, wo die Sittenpolizei besteht.

3. Das Bestehen der öffentlichen Häuser vermindert weder die Zahl der freien Prostituierten, noch die der Zuhälter.

4. Die wirksamsten Mittel zur Bekämpfung der Kuppler und Zuhälter sind:

- a) Abschaffung der Sittenpolizei;
- b) Unterdrückung der öffentlichen Häuser;
- c) Bestrafung der Kuppler mit Zuchthaus;
- d) Gleichstellung der Zuhälter mit Landstreichern und ihre Unterbringung in Arbeitshäusern oder Arbeiterkolonien.

Im weiteren wurden noch folgende Beschlüsse gefasst:

I. Der zu Genf vom 7.—11. September 1908 tagende Kongress der internationalen abolitionistischen Föderation

Nacheingehenden Erörterungen über den Mädchenhandel in seinen Beziehungen zur Sittenpolizei,

Stellt fest, dass zwischen der Duldung, die von Seiten der Behörden dem Prostitutionsbetrieb gewährt wird und dem Mädchenhandel ein Verhältnis von Ursache zu Wirkung besteht;

Spricht den Wunsch aus, dass alle Regierungen in Weiterführung des durch das diplomatische Übereinkommen zu Paris 1902 begonnenen Werkes der Unterdrückung des Mädchenhandels, diese Unterdrückung ausdehnen auf alle diesbezüglichen Handlungen der Händler, der Unternehmer und der Zuhälter, ohne Rücksicht auf das Alter, auf (erfolgte oder nicht erfolgte) Zustimmung und auf die Heimatsangehörigkeit des Opfers.

II. Der Kongress beauftragt den Verwaltungsausschuss der Föderation zu erwägen, ob es nicht angezeigt wäre, auf die Tagesordnung des nächsten Kongresses folgende Frage zu setzen:

Welchen Einfluss haben die Arbeitslöhne und Arbeitsbedingungen der Frauen auf die Prostitution.

Alle diese Beschlüsse wurden, wie nicht anders zu erwarten, einstimmig gefasst. Wir irren aber wohl kaum, wenn wir annehmen, dass niemand bekehrt worden, und dass die-

jenigen, die der Ansicht sind, die Vereine zur Bekämpfung des Mädchenhandels sollten die Frage der Reglementierung ruhen lassen, keinen Grund sahen, ihre Meinung zu ändern, mögen sie auch persönlich durchaus auf Seite der Abolition stehen. Es wurde von ihnen gewiss mit Recht betont, die Gewalt der Tatsachen, die Erfolge resp. Misserfolge ihrer Arbeit werden zuletzt von selbst alle in das Lager der Abolition treiben. Vorderhand sei Arbeitsteilung noch das Klügste.

Eine öffentliche Versammlung im Reformationssaale, die gut besucht war, beschloss die Tagung.

Brief aus Kopenhagen.

Sie haben gewiss gehört, dass ein günstiger Wind den Frauen Dänemarks das Gemeindewahlrecht zugetragen hat. Das Gesetz wurde am 20. April dieses Jahres angenommen. Es gewährt Männern und Frauen aktives und passives Wahlrecht für Stadt-, Gemeinde- und Bezirksräte unter denselben Bedingungen. Diese Bedingungen sind: makelloser Ruf, ein Alter von mindestens 25 Jahren, ferner muss der oder die Betreffende schon das vorhergehende Jahr in der Gemeinde gewohnt und dort Steuern bezahlt haben. Almosengenössige, Konkursiten und Geisteskranke sind ausgeschlossen. Frauen, deren Ehemänner für das Familieneinkommen Steuern bezahlt haben, sind stimmberechtigt wie ihre Männer. In Kopenhagen z. B. sind Mann und Frau stimmberechtigt, wenn sie eine Steuer von 5 Kr. (7 Fr.) jährlich bezahlen. Das ist eine sehr demokratische Bestimmung, die auch Leute mit ganz kleinem Einkommen nicht ausschliesst.

Die Wahlen für Stadt- und Gemeinderäte sind direkt, für Bezirksräte indirekt. In allen Räten ist die Vertretung eine proportionale, und die Kandidaten werden nach der Methode Houdt gewählt, die auch ziemlich kleinen Minderheiten die Möglichkeit einer Vertretung gibt.

Die Annahme des Gesetzes wurde natürlich freudig begrüßt. Wir sind nicht gerade Enthusiasten, das vorwiegende Gefühl war denn auch einfach Befriedigung, dass ein solcher Akt der Gerechtigkeit getan worden; doch sind wir auch dankbar sowohl dem Landtag, der uns in so liberaler Weise das Stimmrecht gab, wie auch den Frauen, die die Führung übernommen und Jahre ihres Lebens dahingegeben hatten, um Männer und Frauen von der Gerechtigkeit und Wichtigkeit der Forderung zu überzeugen.

Das Ereignis wurde am 2. Mai im Stadthause festlich gefeiert: zuerst eine stark besuchte Versammlung, nachher ein Bankett mit etwa 600 Teilnehmern, darunter zwei Minister und einer der Bürgermeister.

Frau Charlotte Norrie, Präsidentin des dänischen Frauenrates, präsidierte; es sprachen Frau Jutta Bojsen-Moller, Präsidentin unseres ältesten Frauenvereins „Dansk Kvindesamfund“, eine der ältesten Arbeiterinnen, die das Eis brechen half und die Lasten des Tages trug; Fräulein Ida Falbe-Hansen, frühere Vorsitzende des nationalen Frauenbundes, die Grüsse der Präsidentin des I. C. W. und aus Schweden, Norwegen, Deutschland, Amerika usw. überbrachte; Frau Salicath, Präsidentin des „Valgretsforbundet“ und Frau Elna Munch, Vizepräsidentin und Begründerin des grössten Stimmrechtsvereins, der „Kvindevalgretsforening“.

Die ersten Wahlen werden im März 1909 stattfinden. Um genau zu sein, muss ich sagen, dass es nicht das erste Mal sein wird, dass Frauen und Männer zusammen stimmen. Vor 4 Jahren wurden gemeinsam die Kirchenpflegen gewählt, und dies Jahr fanden im ganzen Land die Wahlen einer Art Armenpflege, der Verwalter der sog. Hilfs-Fonds, statt, aus denen arme Leute unterstützt werden, welche ohne ihr Vermögen in Not gekommen sind, und die man deshalb nicht